

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Regentalhänge zwischen Kirchenrohrbach und Zenzing“**

vom 18. Mai 1995 (RABI S. 29, ber. RABI S. 38)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die ca. 2,5 km östlich der Ortschaft Walderbach, Landkreis Cham, gelegenen Flurteile „Gußstein“ und „Röthelberg“ werden unter der Bezeichnung „Regentalhänge zwischen Kirchenrohrbach und Zenzing“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 22,8 Hektar) liegt in der Gemarkung Braunried der Stadt Roding und in der Gemarkung Kirchenrohrbach der Gemeinde Walderbach.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte M 1:5.000.

³Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen für den Naturraum „Falkensteiner Vorwald“ repräsentativen und charakteristischen Landschaftsausschnitt mit steilen, felsigen Hügeln, Felsköpfen, Struk-

tur- und artenreichen Hangwäldern und der daran anschließenden Flußaue dauerhaft zu sichern und vor Eingriffen zu bewahren,

2. den durch die bäuerliche Waldbewirtschaftung entstandenen Struktur- und Artenreichtum des Waldes zu erhalten und zu optimieren,
3. die Lebensbedingungen für trockenheits- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Vergesellschaftungen zu erhalten und zu fördern,
4. die vorhandenen Altwasserbereiche und Auwiesen als Lebensraum für gefährdete Arten zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten,
5. die für die Lebensgemeinschaften nötigen Standortgegebenheiten zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, den Grundwassersand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Fichten über 10 % des Baumbestandes in Einzelmischung anzupflanzen sowie standortfremde Gehölze auszubringen,
8. Rodungen oder Kahlhiebe vorzunehmen,
9. Bäume mit natürlichen Horsten oder Höhlen zu beseitigen oder zu besteigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
13. Pestizide auszubringen oder zu düngen,
14. Flächen umzubrechen,
15. jagdliche Einrichtungen aller Art – ausgenommen Ansitzleitern – zu errichten,
16. Sachen im Gelände zu lagern,
17. Feuer zu machen, zu grillen,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

19. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3 frei laufen zu lassen,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in form der einzelstamm- bis truppweisen Nutzung mit dem Ziel des Erhalts der naturnahen Waldzusammensetzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 7, 8, 9 und 13,

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 13 und 14,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 15,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und die Aufgaben des Fischereischutzes, die Ausübung der Angelfischerei
 - a) ganzjährig in dem in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 entsprechend gekennzeichneten Gewässerabschnitt,
 - b) in der Zeit vom 01.07. bis 01.03 vom Regenufer aus in den in der Schutzgebietskarte M 15.000 entsprechend gekennzeichneten Abschnitten,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (Regierung der Oberpfalz),
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Cham erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
9. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Wasser- und Energieversorgungsanlagen sowie bestehender Fernmeldeanlagen im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (Regierung der Oberpfalz).

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 19 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 18. Mai 1995

Regierung der Oberpfalz
Metzger
Regierungspräsident